



99010022001012

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung für außergewöhnliche Härtefälle

Heruntergeladen am 03.07.2025 https://fimportal.de/services/99010022001012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022001012
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung für außergewöhnliche Härtefälle
Leistungsbezeichnung II	Beantragen einer Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Aufenthaltserlaubnis bei außergewöhnlicher Härte, außergewöhnlicher Härte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung





Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (individuell, 010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.10.2020
Fachlich freigegen durch	Sächsisches Staatsministerium des Innern
Handlungsgrundlage	§ 5 AufenthG
	§ 12 AufenthG
	§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG
	§ 29 Abs. 3 AufenthG
	§ 44 AufenthG
	§ 44a AufenthG
	§ 78 AufenthG
	§ 78a AufenthG
	§ 45 AufenthV
	§ 50 AufenthV
	§ 53 AufenthV https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/
Teaser	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen besonderer persönlicher Gründe oder Besonderheit des Einzelfalles





Modul

Sachverhalt

Volltext

Sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Eine Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis kann nicht nach den allgemeinen Vorschriften verlängert werden. Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach anderen Vorschriften kommt nicht in Betracht. Dann kann Ihnen diese Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für Sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Es müssen auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis gegeben sein (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, geklärte Identität, kein Ausweisungsinteresse).

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt Sie nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie kann auf Antrag durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.

Ihnen gegenüber kann eine Wohnsitzauflage erlassen werden.

Sie haben Anspruch auf Sozialleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII) und Kindergeld.

Ein Familiennachzug ist ausgeschlossen.

Sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.

Erforderliche Unterlagen

- · Vorlage der aktuell gültigen Aufenthaltserlaubnis
- aktuelles biometrisches Foto
- Nachweise der Identität, z. B. Pass, ID Card, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde; Staatsangehörigkeitsausweis
- Arbeitsvertrag oder verbindliches

Arbeitsplatzangebot

• bei reglementierten Berufen: Ihre Berufszulassung (zum Beispiel Approbation oder





Modul	Sachverhalt
	Berufsausübungserlaubnis) • Nachweis über Ihre Krankenversicherung • Mietvertrag
Voraussetzungen	 Besitz einer Aufenthaltserlaubnis Keine Möglichkeit der Verlängerung oder Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis Besondere Umstände des Einzelfalles begründen außergewöhnliche Härte Drohen der vollziehbaren Ausreisepflicht Vorlage der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (bspw. Lebensunterhaltssicherung, ausreichender Wohnraum, Passpflicht) Kein Ausweisungsinteresse Kein Einreise- und Aufenthaltsverbot
Kosten	Bei der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis ist eine Gebühr in Höhe von 100 Euro fällig (bei Minderjährigen 50 Euro)
	Gebührenbefreiung bei Bezug von Sozialleistungen
Verfahrensablauf	Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis wegen einer außergewöhnlichen Härte müssen Sie in der Regel persönlich beantragen.
	Vereinbaren Sie mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen.
	Während Ihres Termins werden Ihre Fingerabdrücke genommen.
	Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel herzustellen. Die Aufenthaltserlaubnis hat die Form einer Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen.
	Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis informieren Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde.





Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt. Frist Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis: • Grundsätzlich nur
Frist Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis: • Grundsätzlich nur
für Zeitraum, der für Erreichung des Aufenthaltszwecks erforderlich ist Längstens drei Jahre
weiterführende Informationen
Hinweise Eine außergewöhnliche Härte kann nur dann angenommen werden, wenn Sie sich in einer Notlage befinden, die sich deutlich von der Lage anderer Ausländer unterscheidet.
Rechtsbehelf
 * Besitz einer Aufenthaltserlaubnis * Verlängerung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund anderer Vorschriften kommt nicht in Betracht * Verlassen des Bundesgebiets stellt aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine außergewöhnliche Härte dar * Erfüllung der allgemeine Erteilungsvoraussetzungen Rechtsfolgen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis: * Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet * Anspruch auf Sozialleistungen * Kein Familiennachzug möglich * Kein Anspruch auf Integrationskurs, Zulassung zum Integrationskurs nur im Rahmen verfügbarer Kursplätz * Kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde * Persönliches Erscheinen erforderlich: ja Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt Örtlich zuständige Ausländerbehörde Ihrer kreisfreien Stadt oder Ihres Landkreises





Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Örtlich zuständige Ausländerbehörde Ihrer kreisfreien Stadt oder Ihres Landkreises
Formulare	Erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde
	Onlineverfahren möglich: nein
	Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	